

die von den betheiligten Staaten und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft garantirten Zinsen nach den Bestimmungen des Vertrages vom 4. Dezember 1867 angewiesen.

Hiernach wird der Reinertrag bis zu 5 Prozent ausschließlich an die Inhaber der Stammaktien Lit. C vertheilt. Ueberschreigt der Reinertrag 5 Prozent, so fließt von diesem Ueberschuß die Hälfte den betheiligten Staatsregierungen behufs Abtragung der in den Vorjahren in Folge der übernommenen Garantie geleisteten Zuschüsse nach Maßgabe ihrer Betheiligung, ein Viertel den Stammaktien Lit. A einschließlich der drei Staatsaktien, und ein Viertel den Stammaktien Lit. C zu.

Sind die Zuschüsse der Staatsregierungen vollständig zurückerstattet, so wird der 5 Prozent übersteigende Ueberschuß des Reinertrags zwischen den Stammaktien Lit. A einschließlich der drei Staatsaktien, und den Stammaktien Lit. C je zur Hälfte vertheilt.

Den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft ist die neue Zweigbahn nicht verpfandet.

§. 7.

Jeden Besitzer von Stammaktien Lit. C zum Gesamst-Nominal-Werth von mindestens Ein Tausend Thalern steht die Befugniß zu, an den General-Versammlungen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft Theil zu nehmen, und ein Stimmrecht darin auszuüben:

- 1) in solchen Angelegenheiten, welche ausschließlich die Gera-Saalfeld-Gischigter Eisenbahn betreffen;
- 2) bei den Beschlüssen über die Aufnahme von Anleihen zu Lasten der eben genannten Bahn;
- 3) bei den Beschlüssen über die Ergänzung oder Abänderung dieses Statuten-Nachtrags.

Bzüglich der Legitimation der Besitzer der Aktien Lit. C zur Theilnahme an den General-Versammlungen, der Zählung und Feststellung ihrer Stimmen und der höchsten zulässigen Anzahl derselben finden die Vorschriften der §§. 26 bis 28 des Statuts Anwendung.

Zur Feststellung der Stimmberechtigung eines Aktionärs findet eine Zusammenzählung der von ihm besessenen Stammaktien Lit. A und Lit. C niemals statt. Dagegen werden in den Fällen, in welchen die Besitzer der Stammaktien Lit. C überhaupt stimm-berechtigt sind, die Stimmen derselben denen der Besitzer der Stammaktien Lit. A zugezählt, um nach der Gesamtsumme, gemäß §. 25 des Statuts und gemäß dem Statuten-Nachtrage vom Jahre 1862 für jede einzelne Abstimmung die Anzahl der Stimmen der drei Staatsregierungen von Preußen, Sachsen, Weimar, und Sachsen-Coburg-Gotha festzustellen.